

Satzung der Jagdgenossenschaft des gemeinschaftlichen Jagdbezirks Calbe (Saale)

§ 1

(1) Aufgabe der Jagdgenossenschaft ist die gemeinschaftliche Nutzung und Verwaltung des Jagdausübungsrechts am gemeinschaftlichen Jagdbezirk Calbe (Saale).

(2) Die Jagdgenossenschaft unterliegt der Aufsicht der für sie zuständigen unteren Jagdbehörde.

(3) Geschäftsjahr der Jagdgenossenschaft ist das Jagdjahr (1. April bis 31. März).

§ 2

(1) Jagdgenossen sind die Grundeigentümer der zum gemeinschaftlichen Jagdbezirk gehörenden Grundstücke einschließlich angegliederter Flächen, mit Ausnahme der Grundstücke, die nach § 7 Abs. 1 und 2 des Landesjagdgesetzes für Sachsen-Anhalt vom 23. Juli 1991 (GVBl. LSA S. 186) befriedet sind, die zu einem Eigenjagdbezirk gehören oder auf denen ein dauerhaftes vollständiges Jagdausübungsverbot besteht.

(2) Auf einer deutschen Grundkarte 1:5000 ist das Gebiet des gemeinschaftlichen Jagdbezirks mit Flurstücksbezeichnungen einzutragen; befriedete Bezirke (§ 7 Abs. 1 und 2 des Landesjagdgesetzes für Sachsen-Anhalt) sind kenntlich zu machen. Die Karte ist auf dem neuesten Stand zu halten und jedem Jagdpachtvertrag beizufügen.

§ 3

Die Jagdgenossenschaft hat folgende Organe:

1. den Jagdvorstand,
2. die Versammlung der Jagdgenossen.

§ 4

(1) Der Jagdvorstand besteht aus mindestens 3 Personen, höchstens jedoch 5 Personen. Mitglied des Jagdvorstandes kann nur sein, wer volljährig und geschäftsfähig ist. Die Vorstandsmitglieder sollen Jagdgenossen sein.

(2) Die Versammlung der Jagdgenossen wählt den Jagdvorstand auf die Dauer von vier Jahren. Der gewählte Jagdvorstand wählt einen Vorsitzenden, einen Schriftführer und einen Kassenwart aus der Mitte des Jagdvorstandes. Der Vorsitzende bestimmt einen Vertreter im Verhinderungsfall aus dem Jagdvorstand. Der Jagdvorstand ist vor Ablauf der laufenden Amtszeit neu zu wählen. Der Jagdvorstand bleibt auch nach Ablauf seiner Amtszeit bis zu der für die Wahl des neuen Vorstandes angesetzten Versammlung der Jagdgenossen zur Vertretung der Jagdgenossenschaft berechtigt. Kommt in der Versammlung ein Beschluss über die Wahl nicht zustande, so gilt § 6 Abs. 3.

(3) Die Mitglieder des Jagdvorstandes erhalten Ersatz ihrer notwendigen baren Auslagen. Im Übrigen steht ihnen eine Vergütung ihrer Tätigkeit nicht zu.

§ 5

(1) Der Jagdvorstand beschließt durch Abstimmung. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden. Das Stimmrecht im Vorstand kann nur persönlich ausgeübt werden. Die Mitglieder des Jagdvorstandes dürfen bei der Beschlussfassung nicht mitwirken, wenn die Entscheidung ihnen selbst, ihren Ehegatten oder eingetragenen Lebenspartner, ihren Verwandten bis zum dritten oder Verschwägerten bis zum zweiten Grade oder einer von ihnen kraft gesetzlicher oder rechtsgeschäftlicher Vollmacht vertretenen Person einen unmittelbaren Vorteil oder Nachteil bringen kann.

(2) Der Jagdvorstand vertritt die Jagdgenossenschaft gerichtlich und außergerichtlich. Zur Abgabe von Willenserklärungen und zum Abschluss von Verträgen, durch die die Jagdgenossenschaft verpflichtet werden soll, sind nur sämtliche Mitglieder des Jagdvorstandes gemeinsam befugt.

§ 6

(1) Einem Beschluss der Versammlung der Jagdgenossen sind vorbehalten:

1. Entscheidungen, die die Gestalt des Jagdbezirks betreffen (Angliederung, Abtrennung, Teilung, Zusammenlegung, § 5 Abs. 1 des Bundesjagdgesetzes, §§ 11, 12 des Landesjagdgesetzes für Sachsen-Anhalt),

2. die Entscheidung über eine Nutzung der gemeinschaftlichen Jagd durch angestellte Jäger oder das Ruhen lassen der Jagd (§ 10 Abs. 2 des Bundesjagdgesetzes),

3. die Entscheidung über die Form der Verpachtung nach Maßgabe des § 9 sowie die Entscheidung über die Erteilung des Zuschlages bei der Jagdverpachtung, sofern diese Entscheidung nicht ausdrücklich auf den Jagdvorstand delegiert wird,

4. die Entscheidung über die Verwendung des Jagdertrags (§ 10 Abs. 3 Satz 1 des Bundesjagdgesetzes),

5. die Wahl, die Abberufung und die Entlastung des Jagdvorstands,

6. alle zwei Jahre die Neuwahl von zwei Kassenprüfern, welche nicht dem Vorstand angehören dürfen,

7. Änderungen der Satzung,

8. Umlagen nach § 29 Abs. 1 des Bundesjagdgesetzes.

(2) Ein Beschluss der Versammlung kommt zustande, wenn

1. die Mehrzahl der in der Versammlung persönlich anwesenden oder vertretenen Jagdgenossen dem Beschluss zustimmt und

2. die zum gemeinschaftlichen Jagdbezirk gehörigen Grundstücke der Jagdgenossen, die dem Beschluss zugestimmt haben, gegenüber den zum gemeinschaftlichen Jagdbezirk gehörigen Grundstücken der sonst anwesenden oder vertretenen Jagdgenossen eine Mehrheit der Fläche ergeben. Grundstücke von Jagdgenossen, die weder anwesend noch vertreten sind, sind bei der Zählung nicht zu berücksichtigen.

(3) Kommt ein Beschluss über die Wahl des Jagdvorstandes nicht zustande, so werden die Geschäfte des Jagdvorstandes durch den Hauptverwaltungsbeamten der Gemeinde wahrgenommen.

(4) Satzungsänderungen (Absatz 1 Nr. 7) bedürfen der Genehmigung der Aufsichtsbehörde.

§ 7

(1) Der Jagdvorstand soll die Versammlung der Jagdgenossen bis zum Ende des laufenden Jagdjahres jährlich mindestens einmal einberufen. Liegen wichtige Gründe dafür vor, ist eine außerordentliche Versammlung anzusetzen. Unterlässt der Jagdvorstand die Einberufung der jährlichen oder trotz Vorliegen eines wichtigen Grundes die Einberufung einer außerordentlichen Versammlung, so kann jeder Jagdgenosse bei der Aufsichtsbehörde beantragen, dass diese die Versammlung einberuft.

(2) Zu allen Versammlungen sind die Jagdgenossen schriftlich oder durch Bekanntmachung nach den für die öffentlichen Bekanntmachungen der Gemeinde geltenden Vorschriften unter Angabe von Ort, Zeit und Tagesordnung mindestens eine Woche vorher zu laden.

(3) In der örtlichen Presse erfolgt ein Hinweis auf die Versammlungen der Jagdgenossen.

§ 8

(1) Zur Teilnahme an der Versammlung der Jagdgenossen sind diese selbst oder ihre gesetzlichen Vertreter berechtigt. Die Berechtigten können sich durch Bevollmächtigte vertreten lassen. Die Vollmacht bedarf der Schriftform. Die Unterschrift des Vollmachtgebers muss nach § 1 Abs. 1 Satz 1 des Verwaltungsverfahrensgesetzes Sachsen-Anhalt in Verbindung mit § 34 Abs. 1 des Verwaltungsverfahrensgesetzes amtlich beglaubigt sein, sofern nicht das durch die oberste Jagdbehörde vorgegebene Muster verwendet wird.

Ein Jagdgenosse darf andere nur vertreten, soweit er einschließlich seines eigenen Stimmrechts nicht mehr als jeweils 30 v. H. der in § 9 Abs. 3 des Bundesjagdgesetzes genannten Stimmen vereint.

Gleiches gilt für Dritte, wenn diese mehr als einen Jagdgenossen vertreten.

(2) Die Versammlungen werden durch den Vorsitzenden des Vorstandes und im Verhinderungsfall durch seinen Stellvertreter im Verhinderungsfall - in Ausnahmefällen durch einen Beauftragten der Aufsichtsbehörde - geleitet. Der Jagdvorstand hat über jede

Versammlung eine Niederschrift zu fertigen, die vom Versammlungsleiter und dem Schriftführer zu unterschreiben ist.

Sie soll enthalten:

1. die Namen aller anwesenden oder vertretenen Jagdgenossen,
2. soweit Jagdgenossen durch andere Personen vertreten sind, die Namen der Vertreter und gegebenenfalls eine Feststellung über die Nachprüfung ihrer Vollmacht,
3. die Fläche der Grundstücke jedes anwesenden oder vertretenen Jagdgenossen, die bei der Beschlussfassung zugrunde gelegt wurde,
4. den Wortlaut der Beschlüsse unter Angabe der Mehrheit nach der Kopfzahl und der Fläche, mit der sie gefasst wurden,
5. bei Beschlüssen über die Verwendung des Ertrags der Jagdnutzung auch die Namen der anwesenden oder vertretenen Jagdgenossen, die dem Beschluss nicht zugestimmt haben.

§ 9

Die Versammlung der Jagdgenossen beschließt, ob das Jagdausübungsrecht am gemeinschaftlichen Jagdbezirk durch öffentliche Ausbietung oder freihändig zu verpachten ist, oder ob statt einer Neuverpachtung ein bestehender Pachtvertrag über die Pachtzeit hinaus verlängert werden soll. Die Versammlung kann beschließen, dass als Bieter oder Pächter nur Jagdgenossen zuzulassen sind; sie kann sich die Genehmigung des Pachtvertrages vorbehalten. Bei Abschluss des Jagdpachtvertrages vertritt der Jagdvorstand die Jagdgenossenschaft.

§ 10

(1) Der Jagdvorstand verteilt den Reinertrag der Jagd jährlich an die Jagdgenossen nach Maßgabe des Flächenverhältnisses der Grundstücke, mit denen sie der Jagdgenossenschaft angehören. Jagdgenossen müssen die Überweisung ihres Anteils auf ihr Konto beantragen.

(2) Die Versammlung der Jagdgenossen kann beschließen, dass der Reinertrag der Jagd nicht verteilt, sondern für andere Zwecke verwandt wird. Der Beschluss ist allen Jagdgenossen

schriftlich oder durch öffentliche Bekanntmachung mitzuteilen. Jagdgenossen, die dem Beschluss nicht zugestimmt haben, können innerhalb eines Monats nach der Bekanntmachung schriftlich oder mündlich zu Protokoll des Jagdvorstandes die Auszahlung ihres Anteils verlangen.

(3) Der Jagdvorstand hat über die Verteilung oder die Verwendung des Ertrages in der jährlichen Versammlung der Jagdgenossen Rechnung zu legen.

§ 11

Diese Satzung der Jagdgenossenschaft des gemeinschaftlichen Jagdbezirks Calbe (Saale) tritt mit Bekanntmachung im Amtsblatt der Stadt Calbe (Saale) in Kraft.

Calbe (Saale, den 06.07.2020

gez. Axel Karlstedt
Vorsitzender der Jagdgenossenschaft